

Bäderhandbuch

- im Haushalt 2019 wurden Gelder für die Erstellung eines Bäderbuches zur Verfügung gestellt (in Sitzung KJA 04.12.2018 berichtet)
- Unterstützung durch das Büro Heyke Reedlich Schweers AG aus Lübeck
 - Berater: Herr Schweers
 - Mehrere Termine haben stattgefunden

Bäderhandbuch

- durch Erstellung eines Bäderhandbuches soll sichergestellt sein, dass in allen Arbeitsabläufen zum Betrieb der Bäder die geltenden Gesetze und Richtlinien beachtet werden
 - Umsetzung des DIN EN 15 288-2 „sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb eines Bades“
- Ziel: Minimierung von Haftungsrisiken für den Betreiber (Gemeinde)

Wozu ein Bäderhandbuch?

- orientiert sich an den Bedürfnissen des Schwimmbades
- schafft Rechtssicherheit
- verringert Sicherheitsrisiken
- gibt den Mitarbeitern Leitlinien im täglichen Handeln, insbesondere in außergewöhnlichen Situationen
- optimiert die Arbeitsabläufe, weil es die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Bereiche im Schwimmbad regelt

Wozu ein Bäderhandbuch?

- zur Umsetzung der vorgenannten Ziele werden
 - Arbeitsanweisungen (Anweisung für eine einzelne Aufgabe) und
 - Verfahrensanweisungen (bereichsübergreifende Abläufe und Verfahren) erarbeitet

Bislang behandelte Themen

- Organisationsstruktur
- Arbeitssicherheit einschl. Gefährdungsbeurteilungen / Umgang mit Gefahrstoffen
 - Erstellung Gefahrstoffkataster
 - Risikobewertungen
 - Betriebsanweisungen für jeden einzelnen Gefahrstoff
- Dienstplanung
- Öffnung und Schließung Freibad
- Instandhaltung der Technik

Bislang behandelte Themen

- Aufsicht Freibad
 - Aufgabendokumentation
 - Arbeitsanweisung Technikrundgang
 - Arbeitsanweisung Chlorgasflaschenwechsel
 - Plan der einzunehmenden Aufsichtspunkte
- Notfallmanagement Freibad/Hallenbad:

Umgang mit verschiedenen Notfällen (z.B. Retten von Ertrinkenden, Verhalten bei Unfällen, Verunreinigungen des Wassers, Feueralarm, Chlorgasalarm...)
- oft interne Regelungen (Regelungen für Personal), die umgesetzt werden, aber in einigen Bereichen auch „Außenwirkung“

Überlassungsverträge

- Überlassungsverträge mit Schulen, Kitas, Vereinen, DLRG, Tauchschulen, die das Hallenbad nutzen

Inhalt:

- welche Bereiche des Bades werden der Schule / dem Verein überlassen
- Verantwortung / Verhalten in Notfällen
- Einweisung in die Gegebenheiten des Bades durch die Badleitung
- Regelungen zur Haftung

Überlassungsverträge

Inhalt:

- Übertragung der Aufsichtspflicht:
- erforderliche Qualifikation der Wasseraufsicht für das
 - Schwimmerbecken (z.B. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, für Lehrer: Erfüllung der Vorgaben nach dem Erlass zum Schulsport)
 - Nichtschwimmerbecken (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze)
- + jeweils Ausbildung zur Ersten Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung

Haus- und Badeordnung

- bisher gültige Haus- und Benutzungsordnung vom 22.03.1982
- neue Haus- und Badeordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft
- gültig sowohl für das Hallenbad als auch für die Sauna
- es erfolgte eine Anpassung unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen der deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.

Haus- und Badeordnung

neue Fassung enthält jetzt z.B.

- Regelungen zum Rauchverbot
- Regelungen zum Verbot von Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen
- Nutzung des Handys ist nur im Foyer des Hallenbades erlaubt
- Einlassschluss für Hallenbad 30 Min. und für Sauna 90 Min. vor Betriebsende
- Kinder unter 7 J. sowie Kinder über 7 J. ohne Seepferdchen-Abzeichen dürfen das Hallenbad nur mit einer geeigneten Begleitperson benutzen
- Kinder unter 16 J. dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen in die Sauna

Haus- und Badeordnung

neue Fassung enthält jetzt z.B.

- Regelung zur Haftung bei Schäden sowie bei Verlust von Wertgegenständen
- Regelungen zum Verhalten in der Sauna
- Saunagäste dürfen das Hallenbad nur noch während der allgemeinen Öffnungszeiten des Hallenbades nutzen